

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.28

Haftungslücken im Straßenverkehr schließen – Haftungsprivilegierung des § 8 StVG reformieren

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die seit Jahren vorgebrachte Kritik an der Haftungsprivilegierung des § 8 Nr. 1 StVG nach wie vor aktuell ist. Angesichts des zunehmend komplexen Verkehrsgeschehens erscheint es nicht widerspruchsfrei, langsam fahrende Fahrzeuge von der verschuldensunabhängigen Halterhaftung auszunehmen, nachdem diese im fließenden Massenverkehr gegenüber schnelleren Fahrzeugen nicht unbedingt eine geringere Gefahr darstellen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind zudem der Auffassung, dass das der Vorschrift zu Grunde liegende maschinentechnische Verständnis in Widerspruch zum heute vorherrschenden verkehrstechnischen Verständnis des „Betriebsbegriffes“ steht, von dem sich der Gesetzgeber bei der – bestimmte Anhänger in die Halterhaftung einbeziehenden – Neufassung des § 7 Absatz 1 StVG bei der Reform des Schadensersatzrechts zum 1. August 2002 hat leiten lassen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen einen dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die im Straßenverkehr neu hinzugekommenen E-Scooter. Denn wegen der zunehmenden Verbreitung von E-Scootern und der Enge des großstädtischen

Verkehrsraums, in dem diese vor allem genutzt werden, besteht hier ein zunehmendes Risiko von Unfällen mit teils schweren oder gar tödlichen Fremdschädigungen. Einem Geschädigten ist es aber kaum zu vermitteln, wenn ein durch einen E-Scooter verursachter Schaden – trotz Bestehens einer Haftpflichtversicherung – nicht zum Ausgleich gebracht werden kann, weil der Verschuldensnachweis misslingt.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, zeitnah einen Vorschlag für eine systematisch stimmige Reform des § 8 Nr. 1 StVG vorzulegen, die dogmatisch und praktisch nachvollziehbare Kriterien für die Abgrenzung zwischen haftungsprivilegierten und nicht-haftungsprivilegierten Fahrzeugen bestimmt, ohne allein auf die bauartbedingt erreichbare Höchstgeschwindigkeit abzustellen.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, den Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz zu übermitteln.